

15. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 9. Februar 1949.

295/J

A n f r a g e

der Abg. U h l i r , P o k o r n y , P r o k s c h , H i l l e g e i s t ,
K y s e l a und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Arbeitslosenversicherung von Jugendlichen.

-.-.-.-

Nach den immer noch geltenden reichsrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenunterstützung sind Lehrlinge von der Versicherungspflicht ausgenommen. Diese Bestimmung bedeutet eine unbillige soziale Härte gegenüber jenen Jugendlichen, welche nach Ablauf ihrer Lehrzeit und der dreimonatigen Behaltspflicht arbeitslos werden und vom Bezug der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen sind. Die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung dem Hohen Haus übermittelte Regierungsvorlage sieht in Zukunft eine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung für Lehrlinge vom Beginn des dritten Lehrjahres an vor. Da nicht angenommen werden kann, dass diese Vorlage so fristgerecht verabschiedet werden wird, dass ihre verbesserten Bestimmungen für die saisonbedingte Arbeitslosigkeit der Winter- und der ersten Frühjahrsmonate 1949 noch in Kraft treten kann, richten die gefertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die nachstehende

A n f r a g e :

1.) Ist der Herr Bundesminister in der Lage, auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Verordnungsweg den Genuss der Arbeitslosenunterstützung auch jenen jugendlichen Arbeitern zuzuerkennen, die lediglich wegen der Nichtversicherung in der Lehrzeit jetzt vom Bezug ausgeschlossen sind?

2.) Ist der Herr Bundesminister, falls die gesetzlichen Grundlagen dafür nicht ausreichen, in der Lage, in Fällen besonderer Notlage aus den Beträgen zur Arbeitslosenversicherung arbeitslosen jugendlichen Arbeitern Notstandsbeihilfen zu gewähren?

-.-.-.-